

Betreuungsvereinbarung

über

K I N D E R T A G E S P F L E G E

zwischen

Frau / Herrn (Personensorgeberechtigte/r des u. g. Tageskindes)

wohnhaft (Ort/Straße)

Telefon (dienstlich/privat)

und

Frau / Herrn (Kindertagespflegeperson)

wohnhaft (Ort/Straße)

Telefon (dienstlich/privat)

Die oben genannte Kindertagespflegeperson übernimmt für das Tageskind:

_____ geb. am _____

für einen Teil des Tages (siehe § 1 Abs. 3) die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagespflege. Das Tageskind wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten betreut.

Die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis wurde der Kindertagespflegeperson durch das örtlich zuständige Jugendamt bis zum _____ für folgende Räumlichkeiten _____ erteilt.

§ 1 Betreuungsregelungen

(1) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt mit der Eingewöhnung am: _____

(2) Das Kindertagespflegeverhältnis beginnt mit einer 14-tägigen Eingewöhnungsphase. Für die Eingewöhnungsphase wird der Kostenbeitrag in Höhe der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden (siehe § 1 Abs. 3) vom ersten Tag der Betreuung an fällig.

(3) An folgenden Tagen und Zeiten wird das Tageskind von der Kindertagespflegeperson betreut:

Tag	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt:			

Sonderregelungen: _____

(4) Eine Kürzung oder Ausweitung der vereinbarten Betreuungszeit bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die dem zuständigen Jugendhilfeträger unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist.

(5) Die Betreuung des o.g. Kindes erfolgt für gewöhnlich

☐ in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson (Adresse s.o.)

☐ in den Betreuungsräumen der Kindertagespflegeperson

Adresse

☐ in der Wohnung der Personensorgeberechtigten

Adresse

§ 2 Betreuungsentgelt

(1) Für die Betreuung von Tageskindern nach §§ 23, 24 SGB VIII durch Kindertagespflegepersonen werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

☐ **Inanspruchnahme öffentlicher Förderung der Kindertagespflegeperson durch den Jugendhilfeträger**

1. ☐ Personensorgeberechtigte(r) wohnen/wohnt im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der/ die Personensorgeberechtigte(n) ist/sind verpflichtet, den Kostenbeitrag nach § 3 Elternbeiträge/ Kostenbeitragspflicht der aktuell gültigen Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Marburg-Biedenkopf zu zahlen.

Von der/dem Personensorgeberechtigten sind/ist ein entsprechender Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Fachbereich Familie, Jugend u. Soziales des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen.

Die Kindertagespflegeperson erhält ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von _____ EUR. Dieses Verpflegungsgeld wird durch die/den Personensorgeberechtigten gezahlt.

2. ☐ Personensorgeberechtigte(r) wohnen/wohnt in der Universitätsstadt Marburg

Der/die Personensorgeberechtigte(n) sind/ist verpflichtet, den Kostenbeitrag nach § 3 Elternbeiträge/ Kostenbeitragspflicht der aktuell gültigen Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Marburg zu zahlen.

Von der/dem Personensorgeberechtigten sind/ist ein entsprechender Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Fachdienst Kinderbetreuung der Universitätsstadt Marburg, Gerhard-Jahn-Platz 1, 35037 Marburg zu stellen.

Die Kindertagespflegeperson erhält ein monatliches Verpflegungsgeld in Höhe von _____ EURO. Dieses Verpflegungsgeld wird durch die/den Sorgeberechtigten gezahlt.

3. ☐ Personensorgeberechtigte(r) wohnen/wohnt im Einzugsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers. Weitere Informationen sind bei dem zuständigen Jugendhilfeträger zu erfragen.

☐ **Personensorgeberechtigte(r) sind/ist Selbstzahler.**

(2) Die Kindertagespflegeperson hat folgende Bankverbindung:

IBAN: _____ SWIFT-BIC: _____

(3) Besondere Leistungen (wie z.B. Ausflüge) werden separat auf Nachweis zwischen Kindertagespflegeperson und der/den Personensorgeberechtigte(n) abgerechnet.

(4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich auf Aufforderung der/des Personensorgeberechtigten mindestens einmal jährlich eine Bestätigung über die direkt an die Kindertagespflegeperson geleisteten Zahlungen auszustellen.

§ 3 Betreuungsfreie Zeiten/ Fehlzeiten

(1) Für eine Betreuung des Tageskindes während der betreuungsfreien Zeiten der Kindertagespflegeperson sind/ist die/der Personensorgeberechtigte(n) verantwortlich.

(2) Die Kindertagespflegeperson nimmt pro Kalenderjahr insgesamt _____ betreuungsfreie Tage.

(3) Die Kindertagespflegeperson hat bei fünf angebotenen Betreuungstagen in der Woche einen Anspruch auf die Vergütung von 30 betreuungsfreien Tagen im Jahr. Bietet die Kindertagespflegeperson Betreuung an weniger Wochentagen an, verringert sich der Anspruch entsprechend.

- (4) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf drei Fortbildungstage im Kalenderjahr. Fehlzeiten aufgrund von Erkrankungen der Kindertagespflegeperson sind/ ist von den/dem Personensorgeberechtigten, bei Wohnsitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf, gemäß der aktuell gültigen Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bei Wohnsitz in der Stadt Marburg, im Rahmen der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung der Universitätsstadt Marburg, bei fünf angebotenen Betreuungstagen pro Woche mit bis zu 20 Krankheitstagen pro Kalenderjahr zu vergüten.

Bietet die Kindertagespflegeperson die Betreuung an weniger Wochentagen an, verringert sich der Anspruch entsprechend.

§ 4 Versicherungen

- 1) Die/der Personensorgeberechtigte(n) haben/hat bei der _____ eine Familienhaftpflichtversicherung mit der Police-Nr.: _____ abgeschlossen, die eine Schadensregulierung auch für Kinder unter 7 Jahren einschließt/nicht einschließt. *

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

- 2) Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, können unter Umständen durch Versicherungen nicht abgesichert werden. Bei solchen Schäden, tragen die Eltern die Kosten, sofern sie nicht im Verantwortungsbereich der Kindertagespflegeperson liegen.
- 3) Es besteht eine Berufshaftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson über:

- ☐ die Mitgliedschaft im Verein Kindertagespflege MR-BID e.V.
- ☐ eine private Haftpflichtversicherung inklusive der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei:

Bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen ist eine Betriebshaftpflichtversicherung verpflichtend.

Diese besteht bei: _____

§ 5 Arztbesuche und Erkrankungen

- (1) Der Impfausweis wurde eingesehen und ein ausreichender Masernschutz in Form von zwei Impfungen ist vorhanden

- ☐ ja
☐ nein

Bei unter zwei Jahren:

- ☐ Die 1. Impfung ist erfolgt und die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Nachweis über die zweite Impfung zu erbringen.

- (2) Im Falle eines Unfalles oder im Notfall ermächtigen die Personensorgeberechtigten die Kindertagespflegeperson, eine ärztliche Notfallbehandlung durchführen zu lassen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine unverzügliche Benachrichtigung der/des Personensorgeberechtigten oder einer „Person des Vertrauens“ (siehe Anlage) in diesen Fällen vorzunehmen. Die/der Personensorgeberechtigte(n) verpflichten/verpflichtet sich, die in der Anlage befindliche Telefonliste und Vollmacht für die ärztliche Notfallversorgung auszufüllen und der Kindertagespflegeperson zu übergeben.

- (3) Bei einer Erkrankung des Tageskindes verpflichten/verpflichtet sich die/der Personensorgeberechtigte(n) der Kindertagespflegeperson unverzüglich Nachricht zu geben.

- (4) Die Kindertagespflegeperson verabreicht dem Tageskind grundsätzlich keine Arzneimittel. Ist eine Arzneimittelgabe im Einzelfall dennoch erforderlich, bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten. Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten wird zusätzlich eine ärztliche Verordnung über die Medikamentengabe benötigt.
- (5) Eine Entscheidung, ob das Tageskind bei Krankheit in Kindertagespflege betreut werden kann, trifft die Kindertagespflegeperson. Folgende Regelungen werden vereinbart:
-
-

- (6) Beim Tageskind sind Erkrankungen/Allergien bzw. Behinderungen bekannt:

- ☐ ja – Bitte in der Anlage auflisten
☐ nein

- (7) Bei eigener ansteckender Erkrankung und bei ansteckender Erkrankung eines Haushaltsangehörigen verpflichten sich die Vertragspartner wechselseitig sich hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 6 Zusammenarbeit, Auskunfts- und Schweigepflicht

- (1) Zum Wohle des Tageskindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und die/der Personensorgeberechtigte(n) zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und legen fest, sich gegenseitig alle für die Betreuung des Tageskindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien steht der Fachdienst Frühe Kindheit und Familie zur Beratung und Klärung zur Verfügung.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die/den Personensorgeberechtigten über alle während der Betreuung des Tageskindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten zu unterrichten. Bei besonderen Vorkommnissen (z.B. Unfall, Erkrankung etc.) sind die/der Personensorgeberechtigte(n) sofort zu benachrichtigen.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Still-schweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (4) Die Kindertagespflegeperson ist zur Erhebung von persönlichen Daten der Tageskinder in anonymisierter Form für die Bundesstatistik zur Kinder- und Jugendhilfe zum 01. März eines jeden Jahres verpflichtet.

§ 7 Weitere Absprachen zur Kindertagespflege

- (1) Die/der Personensorgeberechtigte(n) erlauben der Kindertagespflegeperson, das Tageskind im PKW im gesetzlich vorgeschriebenen Kindersitz zu transportieren.
- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Nur im Notfall
- (2) In der Kindertagespflegestelle befinden sich folgende Haustiere:
-

Vor Aufnahme neuer Haustiere sind die/der Personensorgeberechtigte(n) der Tageskinder zu informieren.

- (3) Die/der Personensorgeberechtigte(n) erlauben der Kindertagespflegeperson die Benutzung folgender öffentlicher Spiel- bzw. Abenteuerplätze und Aktivitäten wie beispielsweise Fahrrad fahren usw.:

§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) In der Eingewöhnungsphase können beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Nennung von Gründen schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von _____ Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils zuständigen Jugendhilfeträger 4 Wochen vor Vertragsende über die Kündigung in Kenntnis zu setzen. Ein Verstoß hiergegen hat keine Auswirkungen auf die erfolgte Kündigung. Die zwischen der/den Personensorgeberechtigte(n) und der Kindertagespflegeperson vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist bleibt hiervon unberührt.

- (3) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vertrag schriftlich von beiden Vertragsparteien außerordentlich, d.h. fristlos gekündigt werden.

Wichtige Gründe sind z.B.:

- die Vernachlässigung und/oder Gefährdung des zu betreuenden Kindes in seinem geistigen, seelischen oder leiblichen Wohl
- Verstöße gegen diesen Vertrag
- eine Krankheit, die die weitere Erfüllung des Vertrags für die Kindertagespflegeperson unmöglich macht
- Zerrüttetheit des Vertrauensverhältnisses zwischen den Vertragsparteien

§ 9 Schriftform

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein. Jede der Vertragsparteien hat eine Vertragsausfertigung erhalten.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

§ 11 Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten

Die vertragsschließenden Parteien:

Ort

Datum

Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Kindertagespflegeperson

Anlage:

- Abholberechtigte Personen und Übersicht Erkrankungen/ Allergien
- Telefonliste und Vollmacht für die ärztliche Notfallversorgung

Anlage

Folgende Personen dürfen das Tageskind bei der Kindertagespflegeperson abholen:

Name, Vorname	Adresse	Telefon/Handynummer

Das Tageskind hat folgende Erkrankungen/Allergien oder Einschränkungen:

☐ Chronische Krankheiten:

☐ Allergien:

☐ Unverträglichkeiten:

☐ Sonstiges:

Telefonliste und Vollmacht für die ärztliche Notfallversorgung

Name: _____ geb. _____

Ansprechpartner	Name, Vorname	Adresse	Telefon/Handynummer	E-Mail-Adresse
Mutter*				
Vater*				
Arbeitgeber Mutter*				
Arbeitgeber Vater*				
Vertrauensperson der Kindertagespflegeperson				
Kinderarzt				
Anderer Arzt				
Krankenversicherung				

* oder Personensorgeberechtigte

Die Kindertagespflegeperson erhält hiermit von den/m Personensorgeberechtigten die Vollmacht, eine medizinische Notfallbehandlung zu veranlassen.

Datum: _____

Unterschrift/en: _____